

# VEREINBARUNG

## ÜBER DEN VERLEIH VON FEUERWEHRGERÄTSCHAFTEN

Die Betriebs-/Freiwillige Feuerwehr .....  
(nachfolgend Feuerwehr genannt) stellt dem Vertragspartner

Name:.....

Anschrift:.....

.....  
nachfolgende Gerätschaften zur Verfügung:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, für die Zurverfügungstellung der oben genannten Gerätschaften das Entgelt zu bezahlen, wie es in der Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes festgelegt und die vom Landesfeuerwehrverband Steiermark beschlossen wurde. Der Auftraggeber wurde darüber informiert, dass er vor Entlehnung der Geräte die jeweils gültigen Tarifsätze von der Feuerwehr über Anfrage bekannt gegeben erhält. Es steht dem Vertragspartner selbstverständlich frei eine einvernehmliche finanzielle Regelung zu treffen.

Der Vertragspartner erklärt, dass er die gegenständlichen Geräte ausschließlich für seinen höchstpersönlichen Gebrauch verwenden wird. Der Vertragspartner erklärt, dass er über die Funktion der Geräte und die Bedienung ausreichend informiert worden ist.

Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass er die Gerätschaften in funktionsfähigem, einwandfreiem Zustand übernommen hat. Er verpflichtet sich die Gerätschaften in ebenfalls funktionsfähigem, einwandfreiem, gereinigtem Zustand mit vollen Betriebsmitteltanks zurückzustellen. Schäden, die an den vertragsgegenständlichen Geräten während der Dauer der Überlassung an den Vertragspartner entstehen, sind von diesem auf dessen Kosten zu beheben bzw. ist die Feuerwehr berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Vertragspartners durchführen zu lassen.

Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass er allfällige Schäden, die ihm oder dritten Personen aus der Nutzung der vom Vertrag betroffenen Geräte entstehen, auf seine Kosten beheben wird oder auf seine Kosten die Behebung veranlasst. Er verpflichtet sich jedenfalls, die Feuerwehr hinsichtlich jener Ansprüche, die aus Schäden, die aus dem Betrieb der vom Vertrag betroffenen Gerätschaften resultieren, schad- und klaglos zu halten.

Für den Fall, dass die Geräte während des Betriebes ihre Funktionsfähigkeit einstellen und sie daher für den vorgesehenen Zweck unbrauchbar sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, keine Ansprüche aus der mangelnden Funktionsfähigkeit der Gerätschaften an die Feuerwehr zu richten.

Die Weitergabe der Gerätschaften für andere als Zwecke des Vertragspartners bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Feuerwehr.

Die mit dem Betrieb der Gerätschaften und Maschinen verbundenen Betriebsmittel sind vom Vertragspartner zu tragen, ebenso die Kosten des Ab- und Rücktransportes.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift